



Gebührenreglement Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe

8. März 2011
(Stand: 1. Januar 2025)



Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):

Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997

I. Allgemein

Art. 1

Schreibgebühren	Schreibgebühren für Dokumente, inkl. Rechnungsstellung Pro angefangene Seite, exkl. Grussformel	20
-----------------	--	----

II. Betriebspatente

UNBEFRISTETE PATENTE

Art. 2

Erteilung Gastwirtschaftspatent (Restaurant und Hotel)	1 Durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig)	600
	2 Überdurchschnittlicher Aufwand	800
	3 Umschreibung von Patenten	400

Art. 3

Erteilung Gastwirtschaftspatent (Kiosk und Tankstellenshops)	1 Durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig)	300
	2 Überdurchschnittlicher Aufwand	400
	3 Umschreibung von Patenten	250

Art. 4

Erteilung Klein- und Mittelverkaufspatent	1 Durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig)	250
	2 Überdurchschnittlicher Aufwand	350
	3 Umschreibung von Patenten	200

Art. 5

Weitere Gebühren für alle Betriebe	1 Expressgebühren (Einreichung des Gesuchs weniger als 4 Wochen vor Betriebsaufnahme)	100
	2 Betriebsabnahme bei Neueröffnung und Umbauten	nach Aufwand

BEFRISTETE PATENTE

Art. 6

¹ 1 Tag	40	Vorübergehende bestehende Kleinverkaufsbetriebe (Verkaufsstände)
² bis 3 Tage	80	
³ 4 bis 10 Tage	120	

Art. 7

¹ Anlässe ohne Alkoholausschank:		Vorübergehende bestehende Betriebe (Festwirtschaften bis max. 1 Monat)
b 1 Tag	80	
c 2 Tage	130	
d 3 und mehr Tage	180	
² Anlässe mit Alkoholausschank (mit/ohne gebrannten Wassern):		
b 1 Tag	100	
c 2 Tage	150	
d 3 und mehr Tage	200	

Art. 8

Befristete Patente für vorübergehende bestehende Betriebe, die im Interesse der Stadt Opfikon sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden (Generalbewilligung)	40	Generalbewilligung
--	----	--------------------

Art. 9

Bei befristeten Patenten fallen keine weiteren Gebühren nach Art. 10 bis 13 dieses Reglements an.		Weitere Gebühren
---	--	------------------

III. Schliessungsstunde

Art. 10

¹ bis 02.00 Uhr	1000	Einmalige Gebühr pro Betrieb bei dauernden Ausnahmen
² bis 04.00 Uhr	1500	
³ bis 05.00 Uhr	2000	

Art. 11

¹ bis 02.00 Uhr	pro Tag	185	Jährliche Kontrollgebühr pro Betrieb bei dauernden Ausnahmen
² bis 04.00 Uhr	pro Tag	285	
³ bis 05.00 Uhr	pro Tag	385	

Gebührenreglement Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe

Art. 12

Vorübergehende Ausnahmen	1 bis 02.00 Uhr	150
	2 bis 04.00 Uhr	250
	3 Freinacht	400

Art. 13

Ausnahmen	Vorübergehende Ausnahmen für Anlässe, die im Interesse der Stadt Opfikon sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden	75
-----------	--	----

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

In Kraft treten	1 Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe gemäss Stadtratsbeschluss vom 8. März 2011.
	2 Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 8. März 2011 per 1. Mai 2011 in Kraft.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

Opfikon, Dezember 2024

Erlasst durch Stadtratsbeschluss vom: 8. März 2011 per 1. Mai 2011

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 16. Juli 2013 per 1. September 2013

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025